

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz)

Drucksache: 168/12

Das Gesetz dient der Umsetzung von Folgeänderungen, die durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nummer 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und Credit Default Swaps ("EU-Leerverkaufsverordnung") erforderlich geworden sind. Die EU-Leerverkaufsverordnung entspricht im Wesentlichen dem im Juli 2010 erlassenen Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte und sieht u.a. Verbote ungedeckter Leerverkäufen von Aktien und bestimmter Credit Default Swaps auf europäische Staatsanleihen vor. Diesbezüglich werden Melde- und Veröffentlichungspflichten sowie weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Krisenzeiten eingeführt. Vorgesehen ist zudem eine strafbewehrte Zwangseindeckungspflicht. Die Folgeänderungen ergeben sich im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und im Börsengesetz (BörsG) insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit und der Bußgeldtatbestände sowie technischer Einzelheiten der Anzeige- und Meldeverfahren, die nicht in der EU-Leerverkaufsverordnung geregelt sind.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus der Drucksache **168/1/12** ersichtlich, Stellung zu nehmen.

